

Satzung der Gewährleistungsmarke „Naturkalk“

§ 1 Zweck der Gewährleistungsmarke

- (1) Die Gewährleistungsmarke „**Naturkalk**“ (im Folgenden „die Gewährleistungsmarke“)



kennzeichnet ausschließlich **zementfreie** und **frei von organischen Bindemitteln** hergestellte **Kalkputze und Kalkfarben**, die eine **lückenlose Volldeklaration** ihrer Inhaltsstoffe aufweisen.

- (2) Ziel der Gewährleistungsmarke ist es:

- **Verbrauchern, Handwerkern und Bauherren** eine verlässliche Orientierung für qualitativ hochwertige **Kalkputze und Kalkfarben** zu bieten.
- **Hersteller zu verpflichten**, ihre Inhaltsstoffe **vollständig offenzulegen** und auf irreführende Deklarationen zu verzichten.
- **Das Bewusstsein für Naturkalk** als nachhaltigen, wohngesunden und ökologischen Baustoff zu stärken.
- **Fehldeklarationen und Mogelpackungen** im Bereich der Kalkputze und Kalkfarben entgegenzuwirken.

§ 2 Inhaber und Kontrollstelle

- (1) **Inhaber** der Gewährleistungsmarke ist der **Verband Naturkalk e.V.**, mit Sitz in Mainleite 20a, 97340 Marktbreit.

- (2) Der Verband Naturkalk e.V. übt selbst keine Tätigkeit aus, die die Lieferung von **Kalkputzen oder Kalkfarben** umfasst, für die die Gewährleistung übernommen wird.

- (3) Die Überprüfung der Einhaltung der Zertifizierungskriterien erfolgt durch **unabhängige Prüfstellen**, die vom Verband Naturkalk e.V. benannt oder beauftragt werden.

- (4) Die Kontrollstellen arbeiten nach anerkannten Prüfmethoden und gewährleisten **Unabhängigkeit, Neutralität und Transparenz** in der Zertifizierung.

§ 3 Anforderungen an die Nutzung der Gewährleistungsmarke

(1) Die Gewährleistungsmarke darf ausschließlich für **Kalkputze und Kalkfarben** verwendet werden, die

- zementfrei sind (kein Zement, keine zementhaltigen Bindemittel).
- frei von organischen Bindemitteln sind (keine Kunstharze, keine synthetischen oder biogenen Polymere).
- eine vollständige und transparente Deklaration aller Inhaltsstoffe aufweisen.
- ausschließlich natürliche mineralische Bestandteile enthalten, die mit den Zertifizierungsrichtlinien übereinstimmen.

(2) Produkte mit nicht deklarierten Inhaltsstoffen, Mischbindern oder synthetischen Zusätzen sind von der Zertifizierung ausgeschlossen.

(3) Zugelassene Bindemittel:

- Luftkalk (CL , DL nach DIN EN 459-1)
- Natürlich hydraulischer Kalk (NHL nach DIN EN 459-1)

(4) Nicht zugelassene Bindemittel:

- Zement oder zementhaltige Mischungen
- Gips und gipsbasierte Zusatzstoffe
- Organische Bindemittel (z. B. Kunstharze, Dispersionen, synthetische oder biogene Polymere)

§ 4 Zertifizierungsverfahren und Vergabe der Gewährleistungsmarke

(1) Hersteller, die ihre Produkte mit der Gewährleistungsmarke kennzeichnen möchten, müssen beim **Verband Naturkalk e.V.** einen Antrag auf Zertifizierung stellen.

(2) Die Antragsteller müssen:

- **Die Inhaltsstoffe** des Produkts offenlegen.
- **Prüfberichte und Herstellerzertifikate** zu den Inhaltsstoffen vorlegen.
- **Nachweise erbringen**, dass in den Produkten keine zementhaltigen oder organischen Bindemittel enthalten sind .

(3) Die Zertifizierung wird für einen Zeitraum von **3 Jahren** vergeben und kann bei Einhaltung der Standards verlängert werden.

(4) Der **Verband Naturkalk** oder eine beauftragte Prüfstelle führt **regelmäßige und stichprobenartige Kontrollen** durch.

(5) **Änderungen der Rezeptur** müssen dem Verband Naturkalk e.V. unverzüglich gemeldet und erneut geprüft werden.

§ 5 Kontrolle und Sanktionen

(1) Die Einhaltung der Zertifizierungskriterien wird durch:

- **Dokumentenkontrollen**
- **Produktanalysen in unabhängigen Laboren**
- **Stichproben auf Baustellen, aus dem Handel oder der Produktion** überwacht.

(2) Bei **Verstößen gegen die Richtlinien** kann die Nutzung der Gewährleistungsmarke:

- **Vorübergehend ausgesetzt** werden.
- **Dauerhaft entzogen** werden.
- **Rechtliche Schritte** nach sich ziehen, falls die Marke missbräuchlich genutzt wird.

§ 6 Nutzungsbedingungen der Gewährleistungsmarke

(1) Die Gewährleistungsmarke darf nur für **zertifizierte Kalkputze und Kalkfarben** verwendet werden, wenn diese:

- **zementfrei** sind (kein Zement, keine zementhaltigen Bindemittel).
- **frei von organischen Bindemitteln** sind (keine Kunstharze, keine synthetischen oder biogenen Polymere).
- **eine vollständige und transparente Deklaration** aller Inhaltsstoffe aufweisen.
- **ausschließlich natürliche mineralische Bestandteile** enthalten, die mit den Zertifizierungsrichtlinien übereinstimmen.

(2) Die Marke darf ausschließlich in der vom **Verband Naturkalk e.V.** genehmigten Form genutzt werden.

(3) Die Marke darf nicht irreführend oder suggestiv verwendet werden, um nicht zertifizierte oder abweichende Produkte als „**Naturkalk**“ darzustellen.

(4) Einem zertifizierten Anbieter, der bei der Nutzung der Gewährleistungsmarke gegen die vorstehenden Bedingungen verstößt, kann das Recht aberkannt werden, die Gewährleistungsmarke weiter zu benutzen. Weitergehende Ansprüche auf Auskunft, Schadensersatz, Entschädigung, Rückruf und Vernichtung bleiben vorbehalten. Diese können ausschließlich vom Verband Naturkalk e.V. geltend gemacht werden

(5) Jeder zertifizierte Anbieter ist verpflichtet, Verletzungen der Gewährleistungsmarke unverzüglich dem Verband Naturkalk e.V. zu melden. Im Falle einer Verletzung ist ausschließlich der Verband Naturkalk e.V. berechtigt, Rechte aus der Gewährleistungsmarke durchzusetzen.

§ 7 Gebühren und Gültigkeit der Zertifizierung

(1) Für die Nutzung der Gewährleistungsmarke können Gebühren erhoben werden. Diese setzen sich zusammen aus:

- **einmaligen Zertifizierungsgebühren**
- **jährlichen Lizenzgebühren** für die Markennutzung
- **Kosten für Nachprüfungen** bei Stichproben oder begründetem Verdacht auf Verstöße

(2) Die Zertifizierung ist **3 Jahre gültig** und muss danach erneuert werden.

§ 8 Änderungen der Satzung

(1) Der **Verband Naturkalk e.V.** kann Änderungen an dieser Satzung vornehmen, um die Anforderungen an die Gewährleistungsmarke zu aktualisieren.

(2) Änderungen werden den Lizenznehmern in angemessener Frist bekannt gegeben.